

Erklärung zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gemäß § 36 WaffG

Angaben zur Person

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse Hauptwohnsitz	
ggf. Adresse Nebenwohnsitz	
Kontaktmöglichkeit	

Angaben zum Waffenbesitz

	Kurzwaffen (erlaubnispflichtig)
	Langwaffen (erlaubnispflichtig)
	erlaubnisfreie Schusswaffen

Ich bin im Besitz folgender Anzahl an Schusswaffen:

Angaben zur Aufbewahrung

Die Aufbewahrung der Schusswaffe(n) erfolgt am Hauptwohnsitz.
 am Nebenwohnsitz.

Der genannte Aufbewahrungsort ist dauerhaft bewohnt.
 nicht dauerhaft bewohnt.

Standort des Sicherheitsbehältnisses:

Angaben zu dem Sicherheitsbehältnis

Hersteller /Modell	
Sicherheitsstufe/Widerstandsgrad	
Serien/Fabrikatsnummer	
Gewicht	
Innenfach	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, nicht klassifiziert <input type="checkbox"/> Ja, Stufe B
Wie viele Waffen werden in dem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt	_____ Kurzwaffe(n) _____ Langwaffe(n)
Das Sicherheitsbehältnis	<input type="checkbox"/> ist verankert <input type="checkbox"/> ist nicht verankert

Sonstige Informationen zur Aufbewahrung:

Angaben zur Aufbewahrung der Munition

<input type="checkbox"/>	Keine Munition vorhanden
<input type="checkbox"/>	Aufbewahrung erfolgt gemeinsam mit Waffen
<input type="checkbox"/>	Aufbewahrung in separatem Stahlblechschrank mit Schwenkriegelverschluss
<input type="checkbox"/>	Aufbewahrung in abschließbaren Innenfach in Sicherheitsbehältnis, welches <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nicht klassifiziert ist <input type="checkbox"/> Sicherheitsstufe B ist

Hiermit versichere ich, meine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben. Unberechtigte Personen haben zu keiner Zeit Zugriff auf die Schusswaffen und Munition.

Dieser Erklärung sind folgende Belege über die Aufbewahrung der Waffe(n) und Munition beigefügt:

- Lichtbilder des Typenschildes des Sicherheitsbehältnisses
- Kopie des Kaufbeleges/Lieferschein, aus dem die Sicherheitsstufe/Widerstandsgrad des Sicherheitsbehältnisses ersichtlich ist

<p><u>Wortlaut des § 271 Strafgesetzbuch – Mittelbare Falschbeurkundung</u></p> <p>(1) Wer bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.</p> <p>(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.</p> <p>(4) Der Versuch ist strafbar.</p>

Unterschrift

Ort, Datum